

30. APR. 1992

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Nö Standortabgabegesetz 1992

§ 1

Ziel

Ziel dieses Gesetzes ist es, durch eine Standortabgabe Anreize für den Betrieb von Deponien zur Entsorgung jener Abfälle zu geben, deren Vermeidung oder Verwertung im Sinne des Nö AWG 1992, LGB1.8240, nicht möglich ist.

§ 2

Standortabgabe

- (1) Die Gemeinden werden gemäß § 8 Abs.5 F-VG 1948 ermächtigt, eine Standortabgabe für das Verwenden von Grund in der Gemeinde für das Betreiben einer Deponie zu erheben.
- (2) Wird der Standort einer Deponie durch eine Verordnung der Landesregierung (§ 17 Nö AWG 1992, LGB1.8240) bestimmt, so besteht die Ermächtigung nur dann, wenn
 - 1) das Verfahren zur Erlassung der Verordnung über Vorschlag der Standortgemeinde eingeleitet worden ist (§ 17 Abs.1 zweiter Satz, Nö AWG 1992, LGB1.8240), oder
 - 2) die Standortgemeinde der Verordnung zugestimmt hat (§ 17 Abs.2 und 5, Nö AWG 1992, LGB1.8240).
- (3) Die Ermächtigung besteht nicht für das Betreiben einer Deponie in die ausschließlich Abfälle eingebracht werden, die im Gemeindegebiet anfallen.

§ 3

Berechnung der Standortabgabe

- (1) Die Standortabgabe beträgt für Abfälle im Sinne des Nö AWG 1992, LGBl. 8240, und im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 325/1990, höchstens S 40,-- je m³ des deponierten Abfalles. Dieser Abgabensatz erhöht sich im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise des österreichischen Statistischen Zentralamtes, wobei Indexsteigerungen erst ab einer Erhöhung von mindestens 5 % zu berücksichtigen sind. Im Falle einer Erhöhung ist der Abgabensatz auf einen vollen Schillingbetrag aufzurunden und wird mit dem Jahresersten des folgenden Kalenderjahres wirksam. Die Landesregierung hat den jeweils gültigen Abgabensatz im Landesgesetzblatt kundzumachen.
- (2) Aufgrund von privatrechtlichen Vereinbarungen als Standortabgabe erbrachte Leistungen an die Gemeinde sind auf die Standortabgabe anzurechnen.

§ 4

Deponie in mehreren Gemeinden

- (1) Erstreckt sich eine Deponie auf das Gebiet mehrerer Gemeinden, so kann die Standortabgabe von jeder einzelnen Gemeinde nur mit dem der Anzahl der beteiligten Gemeinden entsprechenden Bruchteil erhoben werden.
- (2) Diesfalls ist die Bemessungsgrundlage (Gesamtvolumen des deponierten Abfalles) durch die Anzahl der beteiligten Gemeinden zu dividieren und mit dem jeweils gültigen Abgabensatz zu multiplizieren.

$$\text{Standortabgabe} = \frac{\text{Gesamtvolumen des deponierten Abfalles in m}^3}{\text{Anzahl der Gemeinden}} \times \text{Abgabensatz}$$

- (3) Von der Aufteilung gemäß Abs.1 und 2 kann durch übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse abgegangen werden.

§ 5

Abgabenschuldner

Abgabenschuldner der Standortabgabe ist der Betreiber einer Deponie.

§ 6

Entstehen des Abgabensanspruches, Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Standortabgabe entsteht im Zeitpunkt des Einbringens von Abfällen in eine Deponie.
- (2) Der Abgabenschuldner der Standortabgabe hat bis zum 10. jedes Kalendermonats Vorauszahlungen in der Höhe eines Zwölftels der voraussichtlichen Jahresabgabenschuld zu entrichten.
- (3) Entrichtet der Abgabenschuldner der Standortabgabe diese nicht rechtzeitig oder nicht in richtiger Höhe, kann die Standortabgabe mit Bescheid auch für bereits vergangene Zeiträume festgesetzt werden, für die eine Abgabenerklärung noch nicht einzureichen war.
- (4) Die Abgabenerklärung ist bis spätestens 31. März des folgenden Kalenderjahres einzureichen und gleichzeitig ein allfälliger Abgabenrestbetrag zu entrichten.
- (5) Erstreckt sich eine Deponie auf das Gebiet mehrerer Gemeinden, ist an jede der beteiligten Gemeinden, die eine Standortabgabe erhebt, eine Abgabenerklärung zu legen und die Vorauszahlung gemäß Abs.2 zu entrichten.

§ 7

Eigener Wirkungsbereich

Die Gemeinde besorgt ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich.

§ 8

Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1993 in Kraft.

(2) Verordnungen dürfen bereits nach der Kundmachung des Gesetzes erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen aber frühestens mit dem im Abs.1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(3) § 2 Abs.2 gilt sinngemäß für Standorte, die durch eine Verordnung der Landesregierung gemäß § 22 Nö AWG, LGB1.8240, bestimmt wurden.